

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 20

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 14.05.2020

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO 2011) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Fünfte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Fünfte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen



Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 94 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14.11.2019 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 19.11.2019, S. 403 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(7) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 6 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 9:

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 15:

3.1: Der Titel von § 15 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Text eingefügt:

(6) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen
Hochschule am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 106 ff.), geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14.11.2019 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 19.11.2019, S. 409 ff, wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(7) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 6 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 9:

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 15:

3.1: Der Titel von § 15 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Text eingefügt:

(6) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO 2011) für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Abl. Nr. 40/2011, S. 430 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Abl. 9-2016 vom 17.05.2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(3) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 5 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 14

Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(5) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 33:

3.1: Der Titel von § 33 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Text eingefügt:

(5) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Fünfte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Abl. Nr. 39/2011, S. 393 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management (Abl. 9-2016 vom 17.05.2016), wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die bzw. der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat. Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 34 Abs. 7 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 15:

§ 15 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(7) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 34:

3.1: Der Titel von § 34 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Text eingefügt:

(7) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Fünfte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 38/2011, S. 354 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht (ABl. 9-2016 vom 17.05.2016). wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die bzw. der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat. Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 34 Abs. 7 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 15:

§ 15 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(7) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 34:

3.1: Der Titel von § 34 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Text eingefügt:

(7) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 59 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.11.2019 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 19.11.2019, S. 415 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(7) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 6 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 9:

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 15:

3.1: Der Titel von § 15 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Text eingefügt:

(6) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 24.1.2019 für den Studiengang
Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* 11.3.2019, S. 59 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.11.2019 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 19.11.2019, S. 420 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(7) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 6 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 9:

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 15:

3.1: Der Titel von § 15 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Text eingefügt:

(6) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 117 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.11.2019 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 19.11.2019, S. 425 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 4:

§ 4 wird um folgenden Abs. ergänzt:

(3) Bei der Beurteilung des „üblichen Studienverlaufs“ im Sinne von § 4 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017 werden Verzögerungen des Studiums, die auf Umstände im Sinne von § 15 Abs. 5 zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.

2. § 9

Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(5) Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt oder in elektronisch-digitaler Form computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll, sind die betreffenden Studierenden zuvor auf diese Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

3. § 15:

3.1: Der Titel von § 15 wird um das Wort „Abweichungen“ ergänzt.

3.2: Es wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Text eingefügt:

(5) (a) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss

- auf zu begründenden Antrag im Einzelfall oder

- von Amts wegen für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit anordnen, soweit dies zum Ausgleich der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist. Soweit die Anordnung Auswirkungen auf das Studienangebot hat, hat sie im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in zu erfolgen.

(b) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse beträchtlichen Ausmaßes, welche die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht (insbesondere einen regulären Studien- und Prüfungsbetrieb) nicht nur kurzzeitig erheblich beeinträchtigen.

(c) Anordnungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Fristverlängerungen oder -verkürzungen, Themenänderungen studentischer Arbeiten, Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Absolvieren der Praxisphase oder die Abschlussarbeit sowie die Genehmigung von Abweichungen von zuvor angekündigten Lehr- und/oder Prüfungsformen.

(d) Unterabsatz (a) gilt entsprechend, soweit Praxisphasen, Projekte mit externen Partnern oder praxisbezogene Abschlussarbeiten aus nicht in der Person oder dem Verhalten der Studierenden liegenden Gründen nicht oder nicht innerhalb des dafür ursprünglich anberaumten Zeitraums angetreten, durchgeführt oder zu Ende geführt werden können.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Umlaufverfahren (15.4-22.4.2020) gefassten Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020.

Recklinghausen, 28.4.2020 Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.05.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann